



**Selbstbestimmt
bis ans Lebensende**

Impressum

Herausgeberin: EXIT Deutsche Schweiz, Postfach, CH-8032 Zürich

Verantwortlich: Anita Fetz

Mitarbeit: Danièle Bersier, Muriel Düby, Regine Schluckebier, Bernhard Sutter

Fotos: Roswitha Strothenke, Monbijoustrasse 121, 3007 Bern

Korrektorat: Jean-Claude Düby

Gestaltung: Atelier Bläuer, Typografie und Gestaltung, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Druck: DMG Druckerei Markus Gysi, Untermüli 11, 6300 Zug

Diese Broschüre ist auch in italienischer Sprache erhältlich.

10. Neuauflage 2026



Inhalt

Prominente Stimmen zum Thema	4
Vorwort	5
Beitrittserklärung	6
Machen Sie mit – schützen Sie sich!	7
Wer ist EXIT? Was bietet EXIT?	8
Die Patientenverfügung	9
EXIT als Beratungsorganisation	16
Und was ist mit Palliative Care?	17
Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT?	19
Die Politik steht hinter EXIT	25
Wie sich EXIT für eine weitere Liberalisierung stark macht	26
Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts	28
Argumente – Weshalb EXIT Ihnen Sicherheit gibt	29
Jede Unterstützung ist willkommen	31
EXIT-Leitbild: Selbstbestimmt bis ans Lebensende	32
Kurz erklärt	34
Adressen und Kommissionen	35
EXIT auf einen Blick	36

Prominente Stimmen zum Thema

« Was den freiwilligen Tod betrifft: Ich sehe in ihm weder eine Sünde noch eine Feigheit. Aber ich halte den Gedanken, dass dieser Ausweg uns offen steht, für eine gute Hilfe im Bestehen des Lebens und all seiner Bedrängnisse.»

Hermann Hesse †, Schriftsteller

« Es muss Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, dass seine Bürgerinnen und Bürger in Würde sterben dürfen. Vergessen wir dabei nie: Niemand darf meinen, definieren zu können, was Würde am Ende des Lebens bedeutet – es sei denn, für sich selbst.»

Simonetta Sommaruga, Alt-Bundesrätin

« Ich kann mir vorstellen, Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Ich würde es gut finden, wenn ich sie nicht brauchen müsste. Aber ganz ausschliessen will ich es nicht. Im Sterben sind wir alle Anfänger, das hat keiner im Griff.»

Mona Vetsch, Moderatorin

« Vor 20 Jahren schloss ich eine lebenslange Mitgliedschaft bei EXIT ab. Ich will selbst über mein Leben bestimmen – so wie ich das bis anhin getan habe!»

Walter Andreas Müller, Schauspieler

« Ich habe ein Recht auf Leben, aber auch ein Recht zu sterben, wenn mein Leben für mich nicht mehr lebenswert ist.»

Rolf Knie, Künstler

« EXIT hat gezeigt, dass Sterbebegleitung durch Laien korrekt und würdig durchgeführt werden kann. EXIT hat entscheidend dazu beigetragen, dass der regulatorische Eifer der Politik abgenommen hat, ins hochkomplexe Verhältnis eines mündigen Erwachsenen und seiner Sterbebegleitung hineinzureden.»

Felix Gutzwiller, Alt-Ständerat und Medizinprofessor

« In einer zivilisierten, aufgeklärten, säkularen Gesellschaft hat jeder Mensch das Recht, über sein eigenes Leben zu bestimmen. Und das bedeutet, die Option wahrzunehmen, über den Zeitpunkt des Todes in eigener Verantwortung selber entscheiden zu können.»

Rolf Lyssy, Filmemacher und Mitglied EXIT-Patronatskomitee

« Einen assistierten Suizid kann ich mir vorstellen. Aber das braucht Mut.»

Karin Keller-Sutter, Bundesrätin

« Mir ist es im Leben immer wichtig gewesen, mein eigener Chef zu sein. Wenn das Leben absolut keinen Sinn mehr macht, bin ich froh, dass es jemanden gibt, der mir dabei hilft, die letzte Entscheidung in Würde zu treffen.»

Peach Weber, Komiker

EXIT wird von zahlreichen bekannten Persönlichkeiten unterstützt (siehe Patronatskomitee auf S. 35). Sie teilen dieselbe Überzeugung wie viele EXIT-Mitglieder: das Recht auf Selbstbestimmung und ein würdevolles Lebensende.

Vorwort

EXIT setzt sich für Ihr Selbstbestimmungsrecht ein



Selbstbestimmung ist kein abstraktes Prinzip. Ich habe es als Begleitperson erlebt: in Gesprächen mit Menschen, die wussten, was sie wollten, und die jemanden brauchten, der zuhört und begleitet.

Genau das ist EXIT. Nicht eine Organisation, die einen bestimmten Weg vorschreibt, sondern eine, die dafür sorgt, dass Menschen ihren eigenen Weg finden können – auch dann, wenn sich das Leben grundlegend verändert hat. Dafür setzen wir uns seit über 40 Jahren ein.

Selbstbestimmung am Lebensende bedeutet nicht, allein zu sein. Sie setzt voraus, dass man informiert ist, dass man Gespräche führen kann, dass man Unterstützung findet – durch eine Patientenverfügung, die den eigenen Willen verbindlich festhält, durch Beratung in schwierigen Situationen und, für Menschen, die es wünschen, durch eine sorgfältig geprüfte und einfühlsame Freitodbegleitung.

Was unsere über 200 000 Mitglieder in der Deutschschweiz und im Tessin verbindet, ist nicht ein bestimmter Weg. Es ist der Wunsch, dass die eigenen Überzeugungen respektiert werden – heute und am Ende des Lebens.

Diese Broschüre gibt einen Einblick, wie wir arbeiten und was uns leitet. Ich lade Sie ein, sie zu lesen – und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Regine Schluckebier

Präsidentin EXIT Deutsche Schweiz

**Melden Sie sich direkt online auf
www.exit.ch als Mitglied an.
Ganz einfach auch mittels QR-Code:**



**Unsere Vereinsstatuten finden Sie hier:
www.exit.ch/statuten**



Beitrittserklärung

exit

Jetzt EXIT-Mitglied werden!

☐ Frau* ☐ Herr* (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Amtlicher Name*

Strasse/Nr.*

Geburtsdatum*

Telefon*

Einfach online (QR-Code scannen)

oder über die untenstehende Beitrittserklärung:



Amtlicher Vorname*

PLZ*

Ort*

Staatsbürgerschaft*

E-Mail*

- Art Mitgliedschaft* ☐ Jahresmitgliedschaft CHF 45.- pro Jahr / Zahlungsrhythmus: ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre ☐ 3 Jahre ☐ 4 Jahre ☐ 5 Jahre
☐ Lebenszeitmitgliedschaft (einmalig CHF 1100.-)
- Korrespondenz ☐ Mitglieder-Magazin in Papierform erwünscht (ansonsten als Download auf www.exit.ch)
☐ Newsletter erwünscht (bitte oben E-Mail-Adresse angeben)
- Patientenverfügung* ☐ Ich werde meine Patientenverfügung online über das Mitgliederportal erstellen
☐ Ich wünsche eine Papier-Patientenverfügung in folgender Sprache: ☐ DE ☐ FR ☐ IT ☐ EN
☐ Ich möchte keine EXIT-Patientenverfügung
- Mitgliederrechnung* ☐ Per E-Mail (bitte oben E-Mail-Adresse angeben)
☐ Per Post

* Pflichtfelder

Ich habe die Statuten, die AGBs und die Datenschutzerklärung von EXIT Deutsche Schweiz (ersichtlich auf www.exit.ch) gelesen und stimme diesen zu. Ich verpflichte mich, die mir zugestellte Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Meine Angaben sind korrekt, und ich nehme zur Kenntnis, dass Anmeldungen durch Drittpersonen nicht gestattet sind.

Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre (Vorauszahlungen werden nicht berücksichtigt). Für eine Begleitung von Personen, die weniger als drei Jahre EXIT-Mitglied sind, wird, je nach Dauer der Mitgliedschaft, eine Kostenbeteiligung zwischen 1100 und 3700 Franken erhoben.

Datum*

Unterschrift*

Ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Beitrittserklärung in einem frankierten Couvert an: EXIT, Postfach, 8032 Zürich oder an anmeldung@exit.ch senden.

Machen Sie mit – schützen Sie sich!

EXIT schützt Sie und Ihre Angehörigen im Spital.

Ärztliche Massnahmen dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen. Für Situationen, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äussern können, gibt es die EXIT-Patientenverfügung.

EXIT hilft schwer leidenden Menschen beim Sterben.

In der Schweiz ist die Begleitung beim Freitod seit Jahrzehnten erlaubt. EXIT engagiert sich seit über 40 Jahren in diesem Bereich. Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und helfen im Rahmen der Richtlinien von EXIT.

EXIT engagiert sich auch politisch für die Selbstbestimmung am Lebensende.

Seit dem Jahr 2000 wurden in den Eidgenössischen Räten zahlreiche Vorstösse zur Sterbehilfe eingereicht. EXIT steht im Austausch mit Parteien, Parlamentariern sowie dem Bundesrat und begleitet politische Entwicklungen im Bereich der Sterbehilfe.

EXIT setzt sich dafür ein, dass Ihre Patientenverfügung respektiert wird.

EXIT hilft Angehörigen und Vertretungspersonen bei der Durchsetzung Ihres Patientenwillens und bietet medizinische Zweitmeinungen sowie juristische Beratung an.

EXIT handelt im Rahmen der Schweizer Gesetzgebung und unterliegt bei der Freitodbegleitung strengen internen Richtlinien und Sorgfaltspflichten.

EXIT arbeitet dabei mit Ärzteschaft, Behörden, Justiz und Polizei zusammen.

EXIT ist weltanschaulich und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

EXIT wurde 1982 gegründet, entwickelte die erste Patientenverfügung der Schweiz und zählt heute zu den grössten Sterbehilfeorganisationen weltweit.

EXIT finanziert sich als nicht gewinnorientierter Verein auch durch Spenden und Legate.

Diese Mittel ermöglichen unter anderem die Beratung von Menschen rund um Patientenverfügung und Freitodbegleitung sowie das Engagement für einen liberalen rechtlichen Rahmen im Bereich der Sterbehilfe.

Werden Sie EXIT-Mitglied:

- EXIT-Mitglied werden können alle volljährigen Menschen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 45. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kostet CHF 1100.
- Informationen und Anmeldung: www.exit.ch oder 043 343 38 38

History – Einleitung

Einsatz für die Selbstbestimmung – seit über 40 Jahren

70 Bürgerinnen und Bürger gründeten EXIT im Jahr 1982. Heute zählt der Verein über 200000 Mitglieder. Gemeinsam haben sie viel erreicht. Die Patientenverfügung, die EXIT 1982 aus den USA in die Schweiz brachte, ist seit 2013 gesetzlich verankert. Und die Freitodbeglei-

tung, die EXIT seit 1985 anbietet, ist heute gesellschaftlich und politisch breit akzeptiert. Mehr als 40 Jahre Einsatz für das Recht auf Selbstbestimmung haben die Diskussion über das Lebensende in der Schweiz nachhaltig geprägt.

Wer ist EXIT? Was bietet EXIT?

- EXIT Deutsche Schweiz ist ein Verein nach Schweizer Recht. Er setzt sich für die Selbstbestimmung der Menschen bis ans Lebensende ein und ist weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Die Vereinigung zählt heute über 200 000 Mitglieder in der Deutschschweiz sowie dem Tessin.
- Vereinssitz ist Zürich. EXIT unterhält zudem ein Zweigbüro im Tessin.
- Die Schwesterorganisation EXIT A.D.M.D. (Association pour le Droit de Mourir dans la Dignité) hat ihren Sitz in Genf und zählt über 35 000 Mitglieder.
- EXIT gibt eine Patientenverfügung aus und bietet eine sichere, würdige Freitodbegleitung an.
- Die Säulen der Organisation sind: Patientenverfügung, Beratung und Suizidprävention sowie Freitodbegleitung.
- Nach drei Jahren Mitgliedschaft ist eine Freitodbegleitung kostenlos, die übrigen Vereinsleistungen ab Beitritt.
- Der Vorstand setzt sich aus ausgewiesenen Fachleuten zusammen. Eine unabhängige Geschäftsprüfungskommission fungiert als Kontrollorgan und überprüft die internen Aktivitäten und Abläufe der Organisation. Eine Ethikkommission beurteilt relevante Fragen und besondere Sterbehilfegesuche.
- Auf der EXIT-Geschäftsstelle in Zürich arbeiten über 40 Mitarbeitende. Sie beraten die Mitglieder und stehen für sämtliche weiteren Anliegen zur Verfügung.
- Rund 60 EXIT-Begleitpersonen sind bei EXIT angestellt. Viele stammen aus sozialen und medizinischen Berufen und bringen viel Lebenserfahrung mit. Sie absolvieren eine anspruchsvolle, interne Ausbildung und ein Assessment am Zentrum für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie (ZEPP) der Universität Basel.
- EXIT hat ein Patronatskomitee, das sich auch gesellschaftlich und politisch engagiert.
- Als Non-Profit-Organisation ist EXIT teilweise steuerbefreit und in der gesellschaftlichen Arbeit auf Spenden und Legate angewiesen.
- EXIT hat die Patientenverfügung in der Schweiz eingeführt. Sie ist die älteste Sterbehilfeorganisation der Schweiz und eine der ersten und wichtigsten weltweit.

1975–1980

Vorgeschichte

Seit den 1970er-Jahren ist Sterbehilfe ein Thema | es gibt eine Parlamentsinitiative für passive Sterbehilfe und eine Zürcher Standesinitiative «Sterbehilfe für unheilbar

Kranke» | 1977 stimmten 60 Prozent der Bevölkerung zu | die eidgenössischen Räte lehnen die Vorstösse 1979 ab | in der Bevölkerung bleibt die Zustimmung bestehen



Die Patientenverfügung

Nur wenige EXIT-Mitglieder nehmen je eine Freitodbegleitung in Anspruch. Viel häufiger stellt sich die Frage, welche medizinischen Massnahmen in einer schwerwiegenden gesundheitlichen Situation noch gewünscht sind. Genau dafür gibt es die Patientenverfügung. Sie hält fest, wie eine Person behandelt werden möchte, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äussern kann, etwa nach einem Unfall oder infolge einer schweren Erkrankung. Die Patienten-

verfügung kommt somit dann zur Anwendung, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist. Eine derartige Situation kann zum Beispiel vorliegen bei:

- schwerem Hirnschlag,
- fortgeschrittener Demenzerkrankung,
- Hirntumor in fortgeschrittenem Stadium,
- Koma oder Wachkoma nach Unfall, Operation oder Reanimation.

1980–1982

Lehrerin und Anwalt gründen EXIT

Die pensionierte Lehrerin Hedwig Zürcher entwickelt die Idee zu EXIT | der Anwalt und LdU-Politiker Walter Baechli unterstützt sie dabei | am 3. April 1982 tragen

sich 69 Gleichgesinnte als Mitglieder ein | Baechli wird erster Präsident | Ziel ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen über sein Leben und Sterben

Dank der Patientenverfügung wissen Ärzte und Angehörige, welche lebensverlängernden Massnahmen die betroffene Person wünscht oder nicht wünscht.

So kann die Patientenverfügung etwa verhindern:

- dass medizinische Massnahmen das natürliche Sterben hinauszögern,
- dass Wiederbelebungen unternommen werden,
- dass Maschinen «Leben» ohne Aussicht auf Besserung aufrechterhalten,
- dass eine künstliche Ernährung erfolgt.

EXIT hat die Patientenverfügung 1982 in der Schweiz eingeführt und entwickelt sie laufend entsprechend den aktuellen gesetzlichen und medizinischen Rahmenbedingungen weiter. Mitglieder erhalten kostenlose Unterstützung beim Ausfüllen. Die Patientenverfügung wird bei EXIT hinterlegt und ist über den QR-Code auf dem Mitgliederausweis jederzeit digital abrufbar. EXIT hilft ihren Mitgliedern im Notfall direkt bei der Durchsetzung, wenn es sein muss auch mit medizinischer und juristischer Beratung und Unterstützung.

Warum brauchen Sie eine Patientenverfügung?

Solange Sie urteilsfähig sind und sich äussern können, entscheiden Sie selbst über medizinische Massnahmen und Behandlungen. Ärztinnen und Ärzte müssen Sie informieren und Ihre Zustimmung einholen. Wenn Sie urteilsunfähig sind, können Sie diese Entscheidungen nicht mehr selbst treffen. Für diesen Fall hält die Patientenverfügung fest, welche Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen.

- **Ohne** Patientenverfügung entscheiden Angehörige/Vertretungspersonen in einer gesetzlich fest-

gelegten Reihenfolge nach dem mutmasslichen Willen der urteilsunfähigen Person. Fehlen solche Vertretungspersonen, kann eine amtliche Vertretung eingesetzt werden.

- **Mit** einer Patientenverfügung halten Sie Ihren Willen fest. Sie entlasten Angehörige und medizinisches Personal und stellen sicher, dass Behandlungen Ihren persönlichen Vorstellungen entsprechen. Der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist verbindlich und kann durch Angehörige auch durchgesetzt werden.

Die Patientenverfügung ist also:

- eine wichtige **Entscheidungshilfe** bei medizinischen Schritten,
- eine **Entlastung** für Angehörige und medizinische Fachpersonen, die sonst unter Umständen ohne klare Hinweise über lebensverlängernde Massnahmen entscheiden müssten,
- eine **Grundlage für Gespräche** mit Angehörigen und medizinischen Fachpersonen über Wünsche, Ängste und offene Fragen.

Jedes EXIT-Mitglied erhält kostenlos:

- eine personalisierte Patientenverfügung,
- eine einfache Wegleitung zum korrekten Ausfüllen,
- eine ergänzende Werteerklärung,
- den Mitgliederausweis mit QR-Code für den Online-Abruf der Patientenverfügung.

Auf Wunsch zudem:

- unentgeltliche telefonische oder persönliche Beratung auf der EXIT-Geschäftsstelle zum Ausfüllen der EXIT-Patientenverfügung,
- sichere elektronische Hinterlegung der Patientenverfügung
- Unterstützung bei der Durchsetzung der Patientenverfügung im Ernstfall

1982–1984

Erste Aktivitäten

In der Schweiz gibt es noch keine Patientenverfügung | EXIT entwickelt eine eigene | Mitglieder erhalten einen Notfallausweis fürs Portemonnaie | dies löst eine erste Beitrittschwelle aus | EXIT schafft die Grundlagen für die

Freitodhilfe | zunächst mit einer Informationsbroschüre, später mit ersten Freitodbegleitungen | EXIT wird vom Weltverband anerkannt

- Zusatzkarten für den Online-Zugriff für Vertretungspersonen (Unkostenbeitrag 10.80 Franken pro Stück).

Häufige Fragen zur EXIT-Patientenverfügung

Kann ich eine EXIT-Patientenverfügung bestellen, auch wenn ich nicht Mitglied bin?

Nein, die EXIT-Patientenverfügung ist eine Dienstleistung für unsere Mitglieder. Ebenfalls zur Mitgliedschaft gehören zudem Beratung, Hinterlegung sowie bei Bedarf Unterstützung für Vertretungspersonen beim Durchsetzen der Patientenverfügung.

Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung gefunden wird, wenn ich im Spital oder im Heim bin?

Tragen Sie Ihren EXIT-Mitgliederausweis möglichst immer bei sich. Er enthält die Zugangsdaten und einen QR-Code zu Ihrer persönlichen Patientenverfügung. Zudem sollte mindestens eine Ihrer Vertretungspersonen die Zugangsdaten sowie eine Kopie der Patientenverfügung besitzen. Bei geplanten Aufenthalten im Spital oder beim Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit dem behandelnden Personal zu besprechen.

Ich möchte nicht, dass meine Patientenverfügung mittels Zugangsdaten online eingesehen werden kann. Was muss ich tun?

Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie das entsprechende Kästchen direkt auf der Patientenverfügung ankreuzen. Eine Online-Patientenverfügung kann nur erstellt werden, wenn Sie zu Beginn der Online-Hinterlegung zustimmen. Stellen Sie zudem sicher, dass mindestens eine Vertretungsperson eine Kopie

Ihrer Patientenverfügung besitzt. Tragen Sie ausserdem stets einen Hinweis bei sich, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung kann zudem auf der Krankenkassenkarte eingetragen werden, beispielsweise durch eine Arztpraxis oder Apotheke.

Kann es sein, dass ich nicht ausreichend behandelt werde, weil ich eine EXIT-Patientenverfügung habe?

Nein. Eine Patientenverfügung tritt nur bei Urteilsunfähigkeit und einer aussichtslosen Prognose in Kraft. Bei einer unklaren oder guten Prognose kommt sie nicht zur Anwendung.

Kann ich in der Patientenverfügung Tötung auf Verlangen oder eine Freitodbegleitung verlangen?

Nein, in der Patientenverfügung kann aus rechtlichen Gründen nur der Abbruch oder der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen verfügt werden. Die aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) ist in der Schweiz verboten. Für eine Freitodbegleitung sind Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft der betroffenen Person zwingende Voraussetzungen. Eine Patientenverfügung kommt hingegen erst zur Anwendung, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Unsere Beratung zur Patientenverfügung:

- Haben Sie Fragen zum Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung? Oder möchten Sie Ihre Verfügung individueller formulieren?
- Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch oder persönlich zur Verfügung.
- Für persönliche Beratungstermine kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle in Zürich:
043 343 38 38 oder info@exit.ch

1984–1987

Erste Begleitungen

1985 begleitet EXIT erstmals ein krankes Mitglied beim Sterben | in den ersten Jahren kommt es zu weniger als einem halben Dutzend Freitodbegleitungen | die Mög-

lichkeit der Selbstbestimmung wirkt beruhigend | EXIT zählt bereits 15000 Mitglieder

Rechtliches zur Patientenverfügung

Was EXIT seit 1982 fordert, ist seit 2013 gesetzlich verankert: Der schriftlich festgehaltene Patientenwille ist verbindlich. Bei urteilsunfähigen Personen müssen die Ärzte abklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Dies regelt das Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 370 ff.). Es legt unter anderem fest, wer anstelle einer urteilsunfähigen Person medizinische Entscheidungen treffen darf.

Wichtige Instrumente dafür sind der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Während der Vorsorgeauftrag Vertrauenspersonen für verschiedene Lebensbereiche bestimmt, regelt die Patientenverfügung medizinische Behandlungswünsche und Vertretungspersonen. Liegt keine Patientenverfügung vor, sieht das Gesetz eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge von vertretungsberechtigten Personen vor. Fehlen diese, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeschaltet werden.

Ist eine Patientenverfügung vorhanden, ist sie für Behandelnde sowie Angehörige oder Vertretungspersonen verbindlich. Abweichungen müssen

begründet und dokumentiert werden. Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Je aktueller sie ist, desto weniger Anlass besteht, ihren schriftlich festgehaltenen Willen infrage zu stellen. EXIT empfiehlt deshalb, die Patientenverfügung alle 3 bis 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, neu zu datieren und zu unterschreiben.

→ Bei EXIT ist dies auch online in **unter 10 Minuten** über www.exit.ch möglich.

→ **Direktzugang für Mitglieder:** www.pv.exit.ch

Vertretungsperson

Die in der EXIT-Patientenverfügung aufgeführten Personen übernehmen der Reihenfolge nach die Rolle als Vertretungsperson. Sie sind befugt, stellvertretend medizinische Entscheidungen zu treffen, wenn eine Situation auftritt, die in der Patientenverfügung nicht geregelt ist.

Kommt es zu Konflikten oder bestehen Zweifel, ob dem Willen der urteilsunfähigen Person entsprochen wird, können sich nahestehende Personen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Schicksal

Zeugnis einer Tochter

«Meine Mutter litt viele Jahre an Krebs. Die Tumore breiteten sich im Kopf, in der Brust und in der Lunge aus. Am Ende wurde sie nur noch mit Maschinen und Medikamenten am Leben erhalten und war durch die starke Morphinbehandlung kaum mehr ansprechbar. Dank ihrer Patientenverfügung konnte ich mit den behandelnden Ärzten sprechen. Sie erkannten, dass

die festgehaltenen Wünsche meiner Mutter nicht mehr mit einer weiteren künstlichen Lebensverlängerung vereinbar waren. Meine Mutter konnte friedlich sterben.»

E.F.

1987–1993

EXIT «entdeckt» NaP

Ein Rechtsgutachten stärkt die Position von EXIT | «Die Patientenverfügung ist nach ZGB verbindlich; das Nichtbefolgen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Patienten» | EXIT entwickelt sich zu einer wichtigen Institution | Präsident Walter Baechi tritt 1989 zurück | von 1989 bis 1992 präsidiert Anwalt Christof Peter, danach

alt Nationalrat Meinrad Schär | 10 Jahre nach der Gründung zählt EXIT zehntausende Mitglieder | die bisherigen Sterbemedikamente werden durch das rasch wirkende Schlafmittel Natrium-Pentobarbital (NaP) ersetzt | bis heute gilt NaP weltweit als das geeignetste Mittel für die Freitodbegleitung

Werteerklärung

Es ist kaum möglich, alle medizinischen Situationen und Entscheidungen in einer Patientenverfügung im Voraus zu regeln. Deshalb empfiehlt es sich, der Patientenverfügung eine persönliche Werteerklärung beizulegen.

In der Werteerklärung halten Sie Ihre Einstellung zum Leben und Sterben fest. Sie können beschreiben, was Lebensqualität für Sie persönlich bedeutet und welche Einschränkungen Sie nicht in Kauf nehmen möchten. Die Werteerklärung dient als Orientierungshilfe, wenn die Patientenverfügung keine konkrete Anordnung enthält und stellvertretend im Sinne der urteilsunfähigen Person entschieden werden muss.

EXIT-Patientenverfügung im Speziellen

Die EXIT-Patientenverfügung ist vorformuliert und kann durch Streichungen oder Ergänzungen den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Grundsätzlich geht sie davon aus, dass das Leben bei aussichtsloser Prognose nicht unnötig verlängert werden soll.

Besonders hervorzuheben sind die elektronische Hinterlegung mit weltweitem Zugriff per QR-Code sowie die medizinische, juristische und persönliche Beratung bei Fragen rund um die Patientenverfügung. Mitglieder können ihre Patientenverfügung über www.pv.exit.ch auch online erstellen. EXIT sendet die Unterlagen anschliessend zur handschriftlichen Unterschrift per Post zu. Alternativ kann die Patientenverfügung qualifiziert elektronisch signiert werden. Ebenso lassen sich Adressänderungen oder Aktualisierungen der Patientenverfügung online einfach erfassen.

Eine elektronisch erfasste Patientenverfügung bietet zudem den Vorteil, dass sie für medizinisch Behandelnde besser lesbar ist als eine handschriftlich verfasste Version.

→ Mehr zur Patientenverfügung finden Sie in der [Wegleitung zur EXIT-Patientenverfügung](#) und auf www.exit.ch

Schicksal

Den Weg zurück ins Leben gefunden

Ein Mann mittleren Alters mit einer schweren psychischen Erkrankung hat zahlreiche Therapien, Klinikaufenthalte und Behandlungen hinter sich. Über viele Jahre wird er von verschiedenen Psychiatern und Kliniken begleitet. Sein Leiden gilt schliesslich als nicht mehr heilbar. Er wendet sich an EXIT. Seine Ärztin begegnet diesem Schritt zunächst mit Skepsis. EXIT

hört ihm offen zu, berät ihn umfassend zu Alternativen zum Freitod und begleitet ihn über längere Zeit. Er lebt heute noch und hat den Weg zurück ins Leben gefunden. Die Ärztin schreibt: «Beim Patienten entwickelte sich eine lange und hilfreiche Begleitung durch EXIT. Dadurch konnte er wieder Zuversicht fassen und lebt heute trotz seines Leidens weiterhin.»

1993–1999

Krisen und Konflikte

Der Übergang aus der Pionierzeit verläuft nicht ohne Spannungen | zwischen Vorstand und Geschäftsführung kommt es zu anhaltenden Konflikten | diese entladen sich an der GV 1998 | Präsident Meinrad Schär tritt zurück | Mitglieder verlassen EXIT | Ludwig Minelli

gründet DIGNITAS | an der GV 1999 wird einstimmig Elke Baezner zur EXIT-Präsidentin gewählt | Pfarrer Werner Kriesi übernimmt die Leitung der Sterbebegleitung | danach kehrt Ruhe ein

Beispiele, was Sie verfügen können

- Neben den Vertretungspersonen, die eine Kopie der Patientenverfügung erhalten und im Anwendungsfall ein Informations- und Vertretungsrecht haben, können Sie Personen aufführen, die bei medizinischen Entscheidungen nicht einbezogen werden dürfen.
- Sie können sämtliche lebenserhaltende Massnahmen untersagen, beispielsweise künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Beatmung oder weitere medizinische Massnahmen.
- Gleichzeitig können Sie Ihren Wunsch nach umfassender palliativen Betreuung und einer bestmöglichen Schmerz- und Symptomkontrolle festhalten.

Was tut EXIT, wenn das Spital Ihre Patientenverfügung nicht respektiert?

Wird eine Patientenverfügung missachtet, sind die Vertretungspersonen beauftragt, gegenüber den behandelnden Fachpersonen und deren Vorgesetzten die Umsetzung des Patientenwillens einzufordern. Ist die betroffene Person EXIT-Mitglied, unterstützt EXIT bei Bedarf menschlich, fachlich und juristisch. Wenn nötig, können auch Behörden wie die KESB oder die zuständige kantonsärztliche Fachperson eingeschaltet werden.

Schicksal

Mediziner schalten Maschine nicht aus

Zum 80. Geburtstag erfährt ein Künstler, dass er eine neue Herzklappe benötigt. Da er und seine Frau ein aktives Leben führen, entscheidet er sich für die Operation. Der behandelnde Spezialist macht ihm Mut und stellt ihm noch viele Jahre in Aussicht. Doch nach dem Eingriff informiert der Chirurg die schockierte Ehefrau, dass ihr Mann ins künstliche Koma versetzt werden musste. Das Herzgewebe sei stark geschädigt. Tage später erfährt sie zudem, dass es während der Operation zu schweren Hirnschäden gekommen ist. Ihr Mann hatte stets betont, nicht dauerhaft künstlich am Leben erhalten werden zu wollen. Zum Glück ist er EXIT-Mitglied.

Seine Patientenverfügung hält fest, dass bei irreversiblen Schäden auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll. Dennoch wollen die behandelnden Ärzte die Verfügung zunächst nicht umsetzen. Die Ehefrau kämpft tagelang für den Willen ihres Mannes. Schliesslich wendet sie sich an EXIT. Eine Person unterstützt die Ehefrau persönlich, gleichzeitig interveniert EXIT beim Spital. Zwölf Tage nach der Operation werden die lebenserhaltenden Maschinen ausgeschaltet. Der Mann stirbt.

1999–2004

Neue Kommissionen

Der Vorstand wird auf fünf Mitglieder verkleinert | mit der Geschäftsprüfungskommission entsteht ein neues Aufsichtsorgan | die Finanzen werden neu von einer Revisionsstelle kontrolliert | eine Ethikkommission nimmt

ihre Arbeit auf | die Freitodbegleitung wird systematischer geregelt | Werner Kriesi übernimmt vorübergehend das Präsidium

Die Missachtung einer Patientenverfügung kann rechtliche Konsequenzen haben:

- Der unerlaubte Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten ist eine strafrechtlich relevante – einfache oder schwere – Körperverletzung.
- Die Missachtung des Patientenwillens kann eine Verletzung der ärztlichen Berufspflicht darstellen.
- Auch das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person sind gesetzlich geschützt.

ORGANSPENDE

Auch ein Thema in der Patientenverfügung

Die Frage der Organspende ist Bestandteil der EXIT-Patientenverfügung. Wer eine Patientenverfügung erstellt, setzt sich mit dem eigenen Lebensende auseinander. Wenn die Patientenverfügung zur Anwendung kommt, stellt sich oft die Frage, ob lebensverlängernde Massnahmen weitergeführt oder beendet werden sollen. Dies ist auch der Moment für eine allfällige Organentnahme.

Die Schweizer Bevölkerung hat sich im Mai 2022 für einen Systemwechsel bei der Organspende ausgesprochen. Die derzeitige erweiterte Zustimmungslösung wird durch die erweiterte Widerspruchslösung ersetzt. Wer nach dem Tod keine Organe spenden will, muss dies künftig festhalten. Dies kann wie bisher in der EXIT-Patientenverfügung erfolgen. Das neue Gesetz tritt frühestens 2027 in Kraft, bis dahin gilt weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung.

Für EXIT-Mitglieder, die ihren Willen zur Organspende in der Patientenverfügung festgehalten haben, ändert sich dadurch nichts. Die Patientenverfügung muss von Spitälern berücksichtigt werden. EXIT empfiehlt, den eigenen Willen mit Angehörigen zu besprechen. Ist dieser nicht dokumentiert, entscheiden die Angehörigen. Sind keine Angehörigen vorhanden, kommt der Patientenverfügung besondere Bedeutung zu. Für Mitglieder ohne Patientenverfügung empfiehlt es sich, eine solche zu erstellen und darin auch die Haltung zur Organspende festzuhalten.

Aktuell ist in der Schweiz eine Organspende nach einer Freitodbegleitung nicht möglich.

2004–2007

Ausbau

Unter der neuen Präsidentin Elisabeth Zillig werden Geschäftsstelle und Organisation weiter ausgebaut und professionalisiert | so kann EXIT die steigende Nach-

frage nach Dienstleistungen bewältigen | die breite gesellschaftliche Akzeptanz der Sterbehilfe spiegelt sich in Politik und Medien noch kaum wider

EXIT als Beratungsorganisation

EXIT ist weitherum bekannt als Organisation für Patientenverfügungen und Freitodbegleitungen. In diesem Zusammenhang ist EXIT auch beratend tätig. Die Beratung richtet sich insbesondere an Menschen in schwierigen gesundheitlichen Lebenssituationen, etwa bei Krankheit, belastenden Behandlungen, im Alter oder bei Demenz. Hilfesuchende werden von den Mitarbeitenden telefonisch beraten. Persönliche Beratungsgespräche zur Patientenverfügung sind nach vorgängiger Vereinbarung möglich.

Die hauptsächlichen Beratungsbereiche sind:

- Patientenverfügung,
- Lebensende,
- beginnende Demenz mit Sterbewunsch,
- psychische Leiden mit Sterbewunsch,
- Angehörige mit Fragen zu Patientenverfügung und Freitodbegleitung.

Im Rahmen einer Freitodbegleitung sind die Begleitpersonen beratend tätig. Sie stammen überwiegend aus medizinischen oder sozialen Berufen und verfügen über eine spezielle Ausbildung inklusive Assessment an der Universität Basel.

→ Wer Fragen zur Patientenverfügung oder zur Freitodbegleitung hat, wende sich zu Bürozeiten an 043 343 38 38 oder jederzeit an info@exit.ch.

Alternativen

Wird ein Gesuch um Freitodbegleitung gutgeheissen, informiert die zugewiesene Begleitperson die betroffene Person immer auch über mögliche Alternativen zum Freitod. Bei schweren Krebserkrankungen können dies beispielsweise schmerzlindernde und sedierende Behandlungen der Schul- oder Palliativmedizin sein. Bei chronischen Leiden stehen oft weitere Therapieformen, Schmerzbehandlungen, psychologische Unterstützung oder alternative Behandlungsmöglichkeiten im Vordergrund.

Prävention

Die Beratung durch EXIT kann auch suizidpräventiv wirken. Gerade bei chronisch kranken Menschen können Gespräche und die Möglichkeit einer Freitodbegleitung entlastend wirken und Suizidversuche verhindern.

Die Gewissheit, in einer ausweglos erscheinenden Situation nicht allein zu sein und selbstbestimmt entscheiden zu können, vermittelt vielen Betroffenen Ruhe und Sicherheit.

2007–2009

Schlagzeilen

Das forsche Vorgehen anderer Sterbehilfeorganisationen führt zu Schlagzeilen und politischen Vorstössen gegen die Freitodhilfe | unter dem neuen Präsidenten und FDP-Politiker Hans Wehrli reagiert EXIT mit profes-

sioneller Kommunikation und klaren Richtlinien | EXIT positioniert sich als verantwortungsvoll arbeitende Organisation



Und was ist mit Palliative Care?

Palliative Care dient der Linderung von Beschwerden bei unheilbaren chronischen oder tödlichen Erkrankungen. Sie umfasst medizinische, pflegerische Betreuung sowie psychische, soziale und spirituelle Unterstützung in der letzten Lebensphase. Ziel ist es, die Lebensqualität möglichst lange zu erhalten und das Sterben so würdevoll und schmerzfrei wie möglich zu gestalten.

Mit ihrer Stiftung palliacura hat sich EXIT während über 30 Jahren für eine bessere Palliativversorgung eingesetzt. Heute ist Palliative Care zunehmend Teil des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Stiftung wird deshalb unabhängig von EXIT weitergeführt. EXIT ist überzeugt, dass Palliative Care eine gute Alternative zur Freitodbegleitung sein kann. Oft ergänzen sich beide Möglichkeiten auch. Deshalb informiert

2009–2011

Etablierung

2010 wird die Basler Advokatin und ehemalige Grossrätin Saskia Frei Präsidentin | unter ihrer Leitung widmet sich EXIT zunächst verstärkt politischen Fragen und anschliessend der organisatorischen Konsolidierung | heute ist EXIT eine professionell geführte Non-Profit-Organisation mit

transparenten Strukturen | Medien, Bevölkerung und Politik bringen der Organisation zunehmend Vertrauen entgegen | auch international wird EXIT als Schweizer Organisation im Bereich Sterbehilfe wahrgenommen | EXIT hat sich als einer der grössten Vereine der Schweiz etabliert



EXIT in Beratungsgesprächen regelmässig über palliative Angebote.

Gleichzeitig wenden sich auch Mitglieder an EXIT, bei denen palliative Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen und deren Leiden trotz Palliative Care bestehen bleibt. EXIT pflegt deshalb den Austausch mit Palliativinstitutionen und Fachpersonen. Der Bund hat mit der «Nationalen Strategie Palliative

Care» den Ausbau und die Verankerung der Palliative Care in der Schweiz gefördert. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede beim Zugang und bei der Verfügbarkeit entsprechender Angebote. Ziel bleibt eine Versorgung, die sich an den Bedürfnissen und Wünschen der betroffenen Menschen orientiert.

2012–2017

30-Jahre EXIT und neue Geschäftsstelle

2012 feiert EXIT das 30-jährige Bestehen | das Jubiläum wird mit einem Sterbehilfekongress sowie einer Feier nach der GV begangen | zu den Rednerinnen und Rednern gehört auch Bundesrätin Simonetta Sommaruga | im Jubiläumsjahr veröffentlicht EXIT einen Informationsfilm, eine Schrift zur Vereinsgeschichte sowie eine Broschüre

mit Berichten von Angehörigen | 2017 bezieht die EXIT-Geschäftsstelle einen neuen Standort in Zürich. Nach der Verdoppelung der Mitgliederzahlen in den letzten fünf Jahren wächst auch die Zahl der Mitarbeitenden deutlich. Mit dem neuen Sitz beim Klusplatz stellt sich EXIT für die Zukunft auf

Welche Form der Sterbehilfe leistet EXIT?

Es gibt vier Formen der Sterbehilfe (Details im «Kurz erklärt:» auf Seite 34):

- Freitodbegleitung (assistierter Suizid oder Suizidhilfe), Tätigkeit von EXIT,
- Sterbenlassen durch Unterlassen oder Abbruch von Behandlungen (passive Sterbehilfe),
- hoch dosierte Schmerzbehandlung zur Leidenslinderung (indirekte aktive Sterbehilfe),
- Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe).

In der Schweiz verboten ist die Tötung auf Verlangen, etwa wenn einer Person auf ihren Wunsch ein Medikament gezielt in tödlicher Überdosis verabreicht wird. Die anderen Formen der Sterbehilfe sind erlaubt.

EXIT ermöglicht leidenden Mitgliedern auf ausdrücklichen Wunsch und nach sorgfältiger Abklärung eine Freitodbegleitung mit Natrium-Pentobarbital (NaP). Zudem kann in der EXIT-Patientenverfügung festgelegt werden, dass lebenserhaltende Massnahmen nicht eingeleitet oder beendet werden sollen (passive Sterbehilfe). Zwischen 2015–2025 hat EXIT durchschnittlich rund 1000 Menschen pro Jahr beim Freitod begleitet. Gemessen an den mittlerweile über 200 000 Mitgliedern zeigt dies, dass sich nur wenige Menschen für diesen letzten Schritt entscheiden. Die Freitodbegleitung ist deshalb nicht die Haupttätigkeit von EXIT, bleibt aber ein wichtiges Element der Selbstbestimmung am Lebensende.

Für viele Menschen wirkt allein die Gewissheit entlastend, im Notfall einen selbstbestimmten Ausweg zu haben.

Rund ein Drittel der Personen, die eine Freitodbegleitung vorbereiten, nimmt diese letztlich nicht in Anspruch und lebt bis zum natürlichen Tod weiter.

Was sind die Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung mit EXIT?

Eine Freitodbegleitung darf gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur erfolgen, wenn die betroffene Person

- weiss, was sie tut (Urteilsfähigkeit),
- nicht aus dem Affekt handelt und die möglichen Alternativen kennt (Wohlerwogenheit),
- einen dauerhaften Sterbewunsch hegt (Konstanz),
- von Dritten nicht beeinflusst wird (Autonomie),
- den Suizid eigenhändig ausführt (Tatherrschaft).

Diese wichtigen Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung stellen sicher, dass der Sterbewunsch selbstbestimmt, wohlinformiert, durchdacht und nicht Ausdruck einer vorübergehenden Krise oder akuten psychischen Belastung ist.

EXIT weiss um die hohe Verantwortung und hat sich mit Statuten und Richtlinien einen engen Rahmen gesetzt. Zudem hat EXIT Sorgfaltskriterien definiert, die über das hinausgehen, was Gesetz, Gerichtspraxis und Behörden verlangen.

2017–2021

Engagement für den Altersfreitod

EXIT setzt sich dafür ein, betagten Menschen mit Sterbewunsch den Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital zu erleichtern. Zur vertieften Prüfung ethischer und rechtlicher Fragen wird 2017 eine Arbeitskommission Altersfreitod eingesetzt | im November 2019 führt

EXIT zudem eine öffentliche Tagung zum Thema Altersfreitod durch. Damit wird ein wichtiger Schritt hin zu mehr Verständnis und Akzeptanz für den Altersfreitod gemacht | Im selben Jahr wird die Ärztin und bisherige Vizepräsidentin Marion Schafoth zur Präsidentin gewählt

EXIT begleitet zusätzlich nur Menschen mit:

- einer zum Tod führenden Erkrankung,
- subjektiv unerträglichen Beschwerden,
- unzumutbarer Behinderung,
- Leiden im und am Alter; dabei soll auch den psychosozialen Aspekten gebührend Rechnung getragen werden.

Zu beachten ist auch: Das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital ist rezeptpflichtig. Deshalb ist immer auch ein Arzt oder eine Ärztin in den Entscheidungsprozess eingebunden. Für eine Freitodbegleitung benötigt es nebst EXIT-Vollmacht und EXIT-Einverständniserklärung mindestens folgende Unterlagen:

- ein aktuelles Diagnoseschreiben der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes
- eine ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit
- ein ärztliches Rezept für Natrium-Pentobarbital.

EXIT begleitet ausschliesslich Vereinsmitglieder. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und entweder das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder in der Schweiz wohnhaft sein. Nach drei Jahren Mitgliedschaft ist eine Freitodbegleitung kostenlos. Bei Personen, die noch nicht Mitglied sind, kann EXIT Abklärungen für eine mögliche Freitodbegleitung erst nach 90 Tagen Wartefrist beginnen.

Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig mit einer Mitgliedschaft abzusichern. EXIT ist keine Notfallorganisation.

Rechtliches zur Freitodbegleitung

Die Freitodbegleitung lässt sich als Hilfeleistung bei der Selbsttötung definieren. In der Schweiz sind Freitod und Freitodversuch seit 1893 straffrei. Seit 1918 gilt dies auch für die Hilfe zum Freitod. Damit ist es in der Schweiz seit über 100 Jahren erlaubt, Men-

schen beim Freitod zu begleiten, sofern dies nicht aus selbstsüchtigen Motiven geschieht.

Der entsprechende Artikel im Strafgesetzbuch lautet: *Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord*

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Umgekehrt bedeutet dies: Wer ohne selbstsüchtige Motive Hilfe zum Freitod leistet, macht sich nicht strafbar. Auf dieser rechtlichen Grundlage begleitet EXIT seit 1985 schwer kranke und leidende Menschen auf ihrem selbstbestimmten Weg am Lebensende.

Wer sind die Begleitpersonen?

Rund 60 Personen engagieren sich bei EXIT in der Freitodbegleitung. Die Begleitpersonen werden in einem sorgfältigen Auswahlverfahren bestimmt. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe braucht es Lebenserfahrung, menschliche und soziale Kompetenz sowie fachliches Verständnis. Nach einer einjährigen Ausbildung absolvieren die Begleitpersonen ein Assessment an der Uni Basel. Anschliessend nehmen sie regelmässig an Weiterbildungen teil. Die Begleitpersonen sind bei EXIT angestellt.

Wie läuft eine Freitodbegleitung ab?

In einem ersten Schritt nimmt die betroffene Person oder deren Angehörige Kontakt mit der Geschäftsstelle von EXIT auf. Die zuständige Abteilung klärt die Ausgangslage und informiert schriftlich oder telefonisch über die Voraussetzungen und das weitere Vorgehen. Anschliessend wird das Mitglied gebeten,

2022–2026

40-jähriges Jubiläum

2022 wird EXIT 40 Jahre alt. Anlässlich des Jubiläums erscheint das Buch «Selbstbestimmt bis zuletzt» von Karl Lüönd. Es zeichnet erstmals die turbulente Geschichte der Sterbehilfe in der Schweiz nach | Heute sind Patientenverfügung und mitmenschliche Begleitung beim Frei-

tod gesellschaftlich breit akzeptiert | Expertinnen und Experten von EXIT werden regelmässig in politische Gremien, Behörden, Schulen, Radio und TV sowie zu Vorträgen und öffentlichen Veranstaltungen eingeladen | 2026 wird die Rechtsanwältin Regine Schluckebier Präsidentin

die für eine Freitodbegleitung notwendigen Unterlagen einzureichen. Nach Eingang und Prüfung der Dokumente wird eine Begleitperson bestimmt. Diese nimmt Kontakt mit dem Mitglied auf und verschafft sich im persönlichen Gespräch ein Bild der Situation. Die Gespräche dienen auch dazu, Fragen, Anliegen und Ängste zu besprechen sowie mögliche Alternativen zum Freitod aufzuzeigen. Wenn möglich werden Angehörige frühzeitig einbezogen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und äussert das Mitglied weiterhin den Wunsch nach einer Freitodbegleitung, wird das Rezept durch den Hausarzt, die behandelnde Ärztin oder einen EXIT-Konsiliararzt ausgestellt. Sobald dieses vorliegt, kann das Mitglied gemeinsam mit der Begleitperson den Zeitpunkt der Freitodbegleitung bestimmen. EXIT löst das Rezept mit einer Vollmacht des Mitglieds in der Apotheke ein.

Am vereinbarten Termin und im vom Mitglied festgelegten Rahmen, oft im Beisein von Angehörigen oder Freunden, überbringt die Begleitperson das Medikament. Sie nimmt sich Zeit und sorgt für eine ruhige und würdige Stimmung. Bedingung für jede Freitodbegleitung ist, dass die betroffene Person den letzten Schritt selbst ausführt. Sie trinkt das in einer Flüssigkeit aufgelöste Medikament oder öffnet den Infusionshahn. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Mitglied seine Entscheidung jederzeit ändern.

Nach der Einnahme des Medikaments schläft die Person nach wenigen Minuten ruhig ein. Der Tod tritt in der Regel kurze Zeit später ein durch eine Kombination von Atem- und Herzstillstand.

Jeder begleitete Freitod gilt rechtlich als aussergewöhnlicher Todesfall. Deshalb wird nach dem Tod die Polizei verständigt. Diese prüft in der Regel in Begleitung einer amtsärztlichen Person und gegeb-

ABSCHIED

Leiden Angehörige nach einer Freitodbegleitung?

Ein Todesfall löst immer einen schmerzlichen und manchmal auch traumatischen Prozess aus, selbst wenn Abschied möglich war und der sterbende Mensch begleitet wurde. Die Erfahrung zeigt aber, dass Angehörige nach einer Freitodbegleitung oft weniger belastet sind als nach einem plötzlichen Todesfall. Ein Grund dafür ist, dass sie sich frühzeitig mit dem bevorstehenden Abschied auseinandersetzen können. Es bleibt Zeit für Gespräche, für gemeinsame Momente und dafür, Unausgesprochenes anzusprechen. Und sie können ihre Liebsten auf dem letzten Weg begleiten, sofern sie das möchten.

In der Broschüre «Und dann schlief sie friedlich ein» berichten Angehörige über ihre Erfahrungen in den Tagen, Wochen und Monaten nach einer Freitodbegleitung.

Die Broschüre ist kostenfrei online auf www.exit.ch erhältlich.

Politische Fortschritte

Im November 2022 spricht sich die Walliser Bevölkerung in einer Volksabstimmung mit einer deutlichen Mehrheit von über 75 Prozent für das selbstbestimmte Sterben in Alters- und Pflegeheimen aus. Damit müssen Betroffene für eine Freitodbegleitung ihr Zuhause nicht mehr verlassen | Im Kanton Zürich wird im November 2023 die Initi-

ative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» mit doppelt so vielen Unterschriften wie nötig eingereicht. Auch EXIT ist im Initiativkomitee vertreten | Der Verein zeigt sich im Hinblick auf weitere politische Liberalisierungen zuversichtlich



nenfalls weiteren Behörden, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Hilft EXIT Mitgliedern mit psychischen und dementiellen Erkrankungen?

Gemäss Bundesgericht können auch Menschen mit schweren und langjährigen psychischen Leiden Hilfe beim Freitod in Anspruch nehmen, sofern sie bezüglich ihres Sterbewunsches urteilsfähig sind. EXIT begleitet in seltenen Fällen auch Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Voraussetzungen dafür sind streng und umfassen eine eingehende Beratung, eine zusätzliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens und bei Bedarf die Beurteilung durch die Ethikkommission. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit, kann keine Begleitung erfolgen.

Immer mehr Menschen sind von Demenzerkrankungen wie Alzheimer betroffen. Eine Freitodbegleitung kommt nur in Frage, solange die Urteilsfähigkeit noch vorhanden ist, in der Regel bis ins mittlere Stadium der Erkrankung. Betroffene müssen sich deshalb zu einem Zeitpunkt entscheiden, an dem oft noch eine gewisse Lebensqualität besteht. Mit fortschreitender Krankheit geht die Urteilsfähigkeit verloren. Dann ist eine Freitodbegleitung nicht mehr möglich.

Eine frühzeitig erstellte EXIT-Patientenverfügung bleibt jedoch bis zum Lebensende gültig. Darin kann festgehalten werden, dass bei fortgeschrittener Demenz auf lebensverlängernde medizinische Massnahmen verzichtet werden soll, auch auf künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr. EXIT empfiehlt Menschen mit einer Demenzdiagnose und einem Sterbewunsch, frühzeitig Kontakt aufzunehmen. So bleibt Zeit, die persönliche Situation zu besprechen und gemeinsam mit Angehörigen, medizinischen

Fachpersonen und einer EXIT-Begleitperson ein tragfähiges Netzwerk aufzubauen.

Hilft EXIT auch Nicht-Mitgliedern?

Nein, EXIT kann nur bei Mitgliedern in den Abklärungsprozess einsteigen. Manche Menschen treten EXIT erst bei, wenn sie bereits schwer krank sind oder unter starken Beschwerden leiden. Das kann Herausforderungen mit sich bringen.

- EXIT ist keine Notfallorganisation. Für Neumitglieder gilt deshalb eine Wartefrist von 90 Tagen ab Mitgliedschafts-Eintrittsdatum, bevor Abklärungen für eine mögliche Freitodbegleitung aufgenommen werden können.
- Beratung braucht Zeit. Für EXIT ist die Freitodbegleitung Teil eines sorgfältigen Prozesses der Abklärung und persönlichen Begleitung.
- Eine langjährige Mitgliedschaft kann zudem Ausdruck einer bewussten Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensende und eines wohlerwogenen Entscheids sein.

Gleichzeitig weiss EXIT, dass Menschen oft unerwartet und mitten im Leben mit schwerer Krankheit oder Leiden konfrontiert werden. Um dem Gedanken der Solidaritätsgemeinschaft gerecht zu werden gilt: Für eine kostenlose Freitodbegleitung beträgt die minimale Mitgliedschaftsdauer drei Jahre. Bei kürzerer Mitgliedschaft wird je nach Dauer eine Kostenbeteiligung zwischen 1100 und 3700 Franken erhoben.

Hilft EXIT auch Menschen aus dem Ausland?

Die restriktiven Regelungen zur Freitodhilfe in vielen Ländern führen dazu, dass sich immer wieder schwer leidende Menschen aus dem Ausland an EXIT wenden. Gemäss Statuten nimmt EXIT jedoch nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz als Mitglieder auf und kann deshalb auf Gesuche aus dem Ausland nicht eintreten.

- EXIT begleitet Menschen erst dann, wenn sorgfältig abgeklärt wurde, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine seriöse Prüfung wäre bei Personen aus dem Ausland nur mit deutlich höherem Aufwand möglich.

VERSICHERUNGEN

Werden Versicherungsleistungen nach einem von EXIT begleiteten Freitod ungekürzt an die Angehörigen ausbezahlt?

Lebensversicherungen: In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Regel, die private Versicherer verpflichtet, bei einem assistierten Suizid Leistungen auszurichten. Entscheidend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der entsprechenden Versicherungsgesellschaft. Es empfiehlt sich, vorgängig mit der Versicherung Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob eine sogenannte Suizidklausel besteht, die die Leistungen bei einem assistierten Suizid einschränkt.

Private Unfallversicherungen: Das Kriterium der Unfreiwilligkeit ist Voraussetzung für die Annahme eines Unfalls. Nach allgemeiner Rechtsprechung fehlt dieses beim Freitod, sodass rechtlich nicht von einem Unfall gesprochen werden kann. Bei privaten Unfallversicherungen werden Todesfallkapitalien oder Hinterbliebenenrenten nur selten versichert. Sofern ausnahmsweise Leistungen im Todesfall bestehen, gehen diese bei einem Freitod in der Regel verloren.

Sozialversicherungen: Bei einem Freitod müssen Hinterlassene nicht mit Leistungskürzungen rechnen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen der AHV, der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge.

Obligatorische Unfallversicherung: Aufgrund der heutigen Rechtslage muss beim Freitod damit gerechnet werden, dass – mit Ausnahme der Bestattungskosten – Leistungen verweigert werden, es sei denn, der Freitod ist Folge eines schweren Unfalls.

IST DEM WIRKLICH SO?

«Als EXIT-Mitglied habe ich Anrecht auf eine Freitodbegleitung.»

Suizidhilfe ist gemäss Strafgesetzbuch erlaubt, solange sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt.

Durch Bundesgerichtsentscheid (BGE 133 I 58) sind weitere Voraussetzungen festgelegt: Nebst Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft als gesetzlichen Mindestanforderungen muss ein autonomer, wohlerwogener und konstanter Sterbewunsch gegeben sein. Dennoch bedeutet eine EXIT-Mitgliedschaft nicht automatisch, dass eine Freitodbegleitung möglich ist.

- EXIT hat sich eigene Sorgfaltskriterien gegeben und setzt ein Leiden voraus.
- EXIT führt Freitodbegleitungen einzig mit dem sicheren Sterbemittel NaP durch.

Da NaP rezeptpflichtig ist, ist immer ein Ärztin oder ein Arzt in den Prozess einbezogen. Die ärztliche Beteiligung ist ein wichtiger Teil der sorgfältigen Prüfung und trägt zur Seriosität des Verfahrens bei.



- Eine Öffnung gegenüber Personen aus dem Ausland würde die Mittel und Strukturen des bereits stark beanspruchten Vereins übersteigen. Zudem würde sie den Druck auf andere Länder verringern, eigene gesetzliche Regelungen zur Selbstbestimmung am Lebensende zu schaffen.

Hilft EXIT auch bei unbegleiteten Suiziden?

In seltenen Fällen gibt es Mitglieder, für die eine EXIT-Begleitung beim Freitod nicht in Frage kommt.

Manche möchten niemanden beim Sterben dabei haben, andere bevorzugen ein anderes Sterbemittel oder erfüllen die Voraussetzungen für ein Rezept des Sterbemittels nicht. EXIT bietet auch solchen Mitgliedern Beratung an. Diese dient in erster Linie der Prävention und der Verhinderung gewaltsamer Suizide.

EXIT rät grundsätzlich von unbegleiteten Freitoden ab, da sie mit erheblichen Risiken verbunden sind. EXIT berät auch nicht zu anderen Suizidmethoden.

Bei EXIT sind Freitodbegleitungen ausschliesslich mit dem Sterbemittel Natrium-Pentobarbital möglich.



Die Politik steht hinter EXIT

Der Schweizer Soverän steht deutlich hinter dem Selbstbestimmungsrecht am Lebensende. Zwar wurde auf Bundesebene bis heute nie über die Freitodhilfe abgestimmt, doch sämtliche Umfragen zeigen seit Jahrzehnten konstant hohe Zustimmungswerte von mindestens drei Vierteln. Im November 2022 sprachen sich im Kanton Wallis rund 75 Prozent der Stimmberechtigten dafür aus, dass öffentliche Institutionen wie Alters- und Pflegeheime oder Spitäler den assistierten Suizid in ihren Einrichtungen zulassen müssen. Ähnliche Regelungen bestehen bereits in weiteren Kantonen.

Auch die Politik trägt diese Entwicklung mit. Zwar lehnt das Parlament die aktive Sterbehilfe – die Tötung auf Verlangen – weiterhin ab. Der assistierte

Suizid in der von EXIT praktizierten Form wird jedoch seit Jahren von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener politischer Parteien unterstützt.

Bundesrat, parlamentarische Kommissionen und kantonale Behörden wenden sich regelmässig an EXIT, wenn praktische Erfahrungen und Informationen zur Freitodhilfe gefragt sind.

EXIT versteht es als wichtige Aufgabe, politische Entscheidungsträger sachlich über Fragen der Sterbehilfe und der Selbstbestimmung am Lebensende zu informieren.

EXIT wird den Austausch mit Politik und Behörden auch künftig pflegen und sich weiterhin für die Selbstbestimmungsrechte einsetzen.

SELBSTBESTIMMT

Die Situation in den Nachbarländern

Gemäss Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat jede Person (gestützt auf die Schweizerische Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention) das Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu bestimmen. In den vergangenen Jahren haben mehrere Nachbarländer der Schweiz ihre Regelungen zur Suizidhilfe gelockert. So ist diese beispielsweise in Deutschland und Österreich nicht mehr verboten. Die Hilfe beim Sterben erfolgt dort jedoch nur unter strengen Bedingungen und bleibt vergleichsweise selten. Die Schweiz ist das einzige Land, wo nicht nur die Ärzteschaft Suizidhilfe leisten kann, sondern auch Begleitpersonen wie bei EXIT.

Menschen aus dem Ausland werden unter anderem von den Sterbehilfeorganisationen DIGNITAS und Pegasos betreut. EXIT kann Menschen aus dem Ausland nicht begleiten (siehe Seite 23). Wie auch in der Schweiz zeigen Umfragen in vielen europäischen Ländern seit Jahren, dass eine Mehrheit der Bevölkerung das Recht auf selbstbestimmtes Sterben befürwortet.

Wie sich EXIT für eine Liberalisierung stark

EXIT setzt sich dafür ein, dass Menschen am Lebensende selbstbestimmt entscheiden können. Zugleich engagiert sich EXIT für eine umsichtige Weiterentwicklung der Suizidhilfe im Sinne der Betroffenen.

An der Fachtagung «Zukunft Freitodbegleitung Schweiz» hat EXIT 2024 fünf Forderungen zur Weiterentwicklung der Suizidhilfe vorgestellt. Dazu gehören der Verzicht auf eine Spezialgesetzgebung zum assistierten Suizid, einheitlichere und vereinfachte Abläufe der behördlichen Untersuchungen nach einer Freitodbegleitung, die Zulassung weiterer qualifizierter Fachpersonen zur Prüfung der Urteilsfähigkeit bei Demenz und psychischer Krankheit, eine erleichterte Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft sowie die Zulassung von Freitodbegleitungen in Alters- und Pflegeheimen und Spitälern in der ganzen Schweiz.

Mit diesen Forderungen will EXIT den Dialog zwischen Gesundheitswesen, Politik, Behörden und Ärzteorganisationen fördern und die Weiterentwicklung der Suizidhilfe konstruktiv mitgestalten.

Schicksal

Zu spät an EXIT gedacht

Der 75-Jährige ist selbst Arzt, ebenso sein Sohn und seine Tochter. Er hat nie geraucht. Als zunehmende Atembeschwerden auftreten, sucht er einen Lungenspezialisten auf. Die Diagnose: weit fortgeschrittener Lungenkrebs. Dennoch versucht er gemeinsam mit seinen Ärzten alle noch möglichen Behandlungen.

Schliesslich lässt sich die Krankheit nicht mehr aufhalten. An EXIT denkt er zunächst nicht. Doch die Atemnot nimmt zu. Er kann nur noch im Sitzen schlafen. Die Kinder raten ihm zur Palliative Care. Doch er möchte nicht sediert sterben. Ohne jemals zuvor darüber gesprochen zu haben, bittet er seinen Sohn, EXIT anzurufen.

weitere macht

Was ist die Rolle der Ärzteschaft?

Zu beachten ist, dass NaP rezeptpflichtig ist. Für jede Rezeptausstellung braucht es eine medizinische Indikation (einen Grund). Voraussetzung für die Verordnung von NaP ist deshalb eine schwere Erkrankung oder ein subjektiv unerträgliches Leiden infolge von Krankheit, Behinderung oder altersbedingten Beschwerden.

EXIT setzt sich deshalb auch für eine Sensibilisierung der Ärzteschaft für die Anliegen hochbetagter Menschen ein.

Mittlerweile erhalten rund 50 Prozent der Menschen, die eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen, das Rezept direkt von der Hausärztin oder dem Hausarzt. Grundsätzlich gibt es immer mehr Medizinerinnen und Mediziner, die der Verschreibung eines Sterbemedikamentes positiv gegenüberstehen (siehe Studie rechts).

Der Sohn ist dagegen, die Tochter dafür. Der Vater besteht auf seinem Wunsch. Er wird Mitglied, zahlt den erforderlichen Beitrag und die notwendigen Abklärungen und Gespräche finden an seinem Krankenbett statt.

Als alles für die Freitodbegleitung vorbereitet ist, stirbt er zu Hause im Beisein seiner Kinder noch vor Eintreffen von EXIT an seiner Krankheit.

Wichtig: EXIT ist keine Notfallorganisation! Für Neumitglieder gilt eine Wartefrist, bestehende Mitglieder haben immer Vorrang.

STUDIE

Haltung der Ärzteschaft zur ärztlichen Suizidhilfe

Gemäss einer von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in Auftrag gegebenen Studie beurteilen rund drei Viertel der befragten Ärztinnen und Ärzte die ärztliche Suizidhilfe grundsätzlich als vertretbar. Nur rund ein Fünftel lehnt diese in jedem Fall ab. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten kann sich Situationen vorstellen, in denen sie bereit wäre, Suizidhilfe zu leisten. Neun Prozent haben schon einmal Suizidhilfe geleistet. Unter Hausärztinnen und Hausärzten ist der Anteil höher. Eine kleine Minderheit leistet oft Suizidhilfe (sieben Antwortende in mehr als zehn Fällen). Ein Viertel aller Suizidhilfefälle wird ohne eine Suizidhilfeorganisation durchgeführt.

Eine grosse Mehrheit betont jedoch, dass keine Verpflichtung zur ärztlichen Suizidhilfe bestehen sollte.

Langjährige EXIT-Mitglieder zu den Gründen ihres Beitritts

« Mein Mann war sechs Jahre chronisch krank, das letzte Jahr war er an den Rollstuhl gefesselt, völlig hilflos. Er war wie ich seit 1983 EXIT-Mitglied. Achtzehn Monate vor seinem Tod hatten wir das erste Gespräch mit einem einfühlsamen Vertreter von EXIT. Nach dem Gespräch sagte mein Mann, er sei nun ruhiger und entspannter, weil er wisse, dass er auf friedliche Weise sterben dürfe, wenn er sein Leiden nicht mehr aushalte. Auch ich war erleichtert. Ich wollte ihn nicht ersticken sehen. Ich bin Tierärztin und lasse bestimmt kein Tier leiden. Warum sollte ich das meinem geliebten Mann zumuten? Bis heute bin ich für uns beide froh, diesen Weg gegangen zu sein.» H.K. in W.

« EXIT ist für mich eine Versicherung, mit der ich getrost dem Alter entgegen sehen kann und keine Angst vor Beschwerden haben muss. Dafür wurde ich vor mehr als 20 Jahren Mitglied. Ich will selbstbestimmt bleiben und brauche dazu keine Vormundschaft. Weshalb sollten Politiker, Juristen, Ethiker, Mediziner, Theologen bestimmen können, wie ältere Menschen, die noch klaren Kopfes sind, ihr Leben beenden sollen?» B.B. in K.

« Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Medizin erlaubt den Tod hinauszuschieben, aber das Leben bis zum Schluss lebenswert zu erhalten, schafft sie nicht. Ich will nicht Ärzten ausgeliefert sein. Es ist mir eine Horrorvorstellung, dahinzusiechen und nicht mehr selber zu bestimmen.» S.T. in Z.

« Ich bin EXIT-Mitglied seit ewig, Lebenszeitmitglied. Den EXIT-Ausweis trage ich gut sichtbar im Portemonnaie. Das EXIT-«Info» lese ich sehr genau, informiere mich auch in Zeitungen detailliert zum Thema. Mir geht es bei EXIT nicht nur um Schmerzen oder die Angst vor dem geistigen Abbau. Mir geht es um die Freiheit des Einzelnen.» W.L. in O.

« Meine Gattin (65) und ich (70), ohne Kinder, haben ein erfolgreiches und gesegnetes Leben. Wir führen viele tiefe Gespräche, auch über das Sterben. Für uns ist das Leben eine Pilgerreise, auf der wir zu uns selbst finden. Es wurde uns die Freiheit geschenkt, unseren Weg selbst zu wählen. Aber wir glauben auch, dass wir den Zeitpunkt für die Heimkehr wählen dürfen, ohne uns als «Selbstmörder» zu fühlen. Wir möchten uns auch auf die Heimreise freuen und diese gut vorbereitet antreten. Deshalb sind wir bei EXIT.» M. & S.M. in R.



Argumente – Weshalb EXIT Ihnen Sicherheit gibt

- EXIT ist eine Non-Profit-Organisation, die sich seit über 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende einsetzt.
- EXIT ist die älteste und erfahrenste Patientenverfügungs- und Sterbehilfeorganisation der Schweiz und mit über 200 000 Mitgliedern eine der grössten weltweit.
- EXIT legt grossen Wert auf Seriosität, Transparenz und die Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Behörden und Justiz.
- EXIT begleitet ausschliesslich Mitglieder des Vereins. Mitglied werden können urteilsfähige Schweizer Staatsangehörige sowie Personen mit nachweislich festem Wohnsitz in der Schweiz, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind.
- EXIT hält sich an strenge Richtlinien und verfügt über qualifizierte und gut ausgebildete Begleitpersonen. Vor jeder Freitodbegleitung wird sorgfältig geprüft, ob der Sterbewunsch wohlerrungen, autonom und konstant ist.
- EXIT gewährleistet zudem, dass nur urteilsfähige Personen im Falle einer zum Tod führenden Erkrankung, subjektiv unerträglicher Beschwerden, unzumutbarer Behinderung oder Leiden in und am Alter eine Freitodbegleitung erhalten.
- Die meisten Menschen, die sich an EXIT wenden, haben diesen Schritt wohldurchdacht und möchten ihr Lebensende selbst bestimmen.
- Selbstbestimmung als Ausdruck der persönlichen Freiheit ist durch die Bundesverfassung



und die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt. Die Begleitung beim Freitod versteht EXIT als humanitären Akt, der die Würde und den Willen der betroffenen Person respektiert und auch die Angehörigen berücksichtigt. Bundesgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte haben mehrfach bestätigt, dass Menschen grundsätzlich selbst über Art und Zeitpunkt ihres Todes entscheiden dürfen. Wer die Hilfe zum Suizid als ethisch verwerflich betrachtet, muss sich auch die Frage stellen: Ist es ethisch vertretbar, einen Menschen am Leben zu erhalten, der nicht mehr leben will?

- Die EXIT-Beratung, persönliche Gespräche und die Gewissheit, im Notfall einen Ausweg zu haben, wirken oft suizidpräventiv. EXIT nimmt die Sorgfaltspflichten sehr ernst, informiert stets auch über Alternativen zum Suizid und rät klar von unbegleiteten Freitoden ab.

- EXIT begleitet auch psychisch kranke Menschen. Akut depressiven Personen hilft EXIT nicht beim Freitod. Der Sterbewunsch darf nicht Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung sein, sondern muss auf einem autonomen, wohlwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruhen, der die gesamte Lebenssituation berücksichtigt.
- Der Anteil der Freitodbegleitungen an allen Todesfällen in der Schweiz ist leicht zunehmend, liegt mit rund 2 Prozent jedoch weiterhin tief. Die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Zahl älterer Menschen sowie die höhere Wahrscheinlichkeit schwerer Erkrankungen führen zu einer Zunahme der EXIT-Mitgliedschaften. Zudem erreicht heute eine Generation ein hohes Alter, die ihr Leben lang selbstbestimmt gelebt hat. Ein Teil davon wird sich die Selbstbestimmung auch am Lebensende nicht nehmen lassen.

Jede Unterstützung ist willkommen

Die Patientenverfügung sowie sämtliche anderen Dienstleistungen von EXIT sind für Mitglieder kostenlos. Nach dreijähriger Mitgliedschaft entstehen auch für eine Freitodbegleitung keine zusätzlichen Kosten. Für einen bescheidenen Mitgliederbeitrag bietet EXIT Beratung, Begleitung und lebenslangen Schutz. Dieser «Versicherungsschutz» für schwer leidende Mitglieder wird durch die Gemeinschaft des Vereins über die Jahresbeiträge getragen – aber nicht nur. Die Non-Profit-Organisation EXIT ist auch auf Spenden, Erbschaften und Legate angewiesen.

SPENDEN

Jede Spende ist wertvoll

Einzahlungen können einfach und sicher über das Online-Spendenformular auf unserer Website erfolgen:



www.exit.ch/onlinespenden

Oder direkt mit dem Vermerk «Spende» auf folgendes Konto:

Postkonto 80-30480-9

IBAN CH51 0900 0000 8003 0480 9 BIC
POFICHBEXXX

Für Fragen zu Nachlässen und Legaten steht Ihnen das Vorstandsmitglied Ressort Recht, Katharina Anderegg, gerne zur Verfügung: katharina.anderegg@exit.ch

EXIT bedankt sich herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern für die Unterstützung!

Sind Spenden steuerlich abzugsfähig?

Ob Spenden steuerlich abzugsfähig sind, kommt auf den Steuersitz der spendenden Person an. Da EXIT im Standortkanton Zürich steuerteilbefreit ist, können Spenden je nach Kanton in der Steuererklärung unter gemeinnützigen Zuwendungen zum Abzug gebracht werden.

EXIT empfiehlt, die einbezahlte Spende in der Steuererklärung unter den gemeinnützigen Zuwendungen aufzuführen.



EXIT-Leitbild: Selbstbestimmt bis ans Lebensende

Unsere Aufgabe

- EXIT engagiert sich für die Selbstbestimmung des Menschen im Leben und im Sterben. Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde ist ein Grundrecht des Menschen.
- EXIT setzt sich auf allen Ebenen für die Anerkennung dieses Rechts und auch für eine humane Sterbekultur ein.
- EXIT unterstützt die Mitglieder bei der Formulierung und Durchsetzung der Patientenverfügung.
- EXIT hilft den Mitgliedern, einen ihrer persönlichen Situation angemessenen Weg zu finden. Kann EXIT nicht helfen, wird auf Wunsch ein Kontakt mit qualifizierten Organisationen oder Personen vermittelt.
- Freitodbegleitung ist der letzte Dienst, den EXIT einem Mitmenschen erweisen kann. EXIT begleitet Mitglieder auf deren ausdrücklichen Wunsch, die

wegen schwerer körperlicher Krankheit, Behinderung oder vielfältigen Altersbeschwerden so sehr leiden, dass sie in ihrer Existenz keinen Sinn mehr sehen.

Im Falle eines autonom gefällten Entscheides, aus dem Leben scheiden zu wollen, hilft EXIT, diesen Willen menschenwürdig und mit Rücksicht auf das persönliche Umfeld umzusetzen.

Unsere Arbeitsweise

- Im Zentrum der EXIT-Aktivitäten stehen die persönliche Beratung und das Anliegen, unseren Mitgliedern zur Seite zu stehen.
- EXIT orientiert sich dabei an den ethischen Prinzipien der Autonomie und der Menschenwürde. Bei Unsicherheit greift EXIT auf die fachliche Beratung durch Experten zurück. Letztlich entscheidend ist für EXIT aber der Wille des betroffenen Menschen.

- EXIT hält sich strikt an das geltende Recht. Gleichzeitig engagiert sich EXIT für die Liberalisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer vorbehaltlosen Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen.
- EXIT steht jenen Menschen zur Verfügung, die sich in der existenziellen Frage des eigenen Sterbens entschieden haben, die Hilfe von EXIT in Anspruch zu nehmen. EXIT überlässt es dabei prinzipiell den Betroffenen, den ersten Schritt zu tun.

Unsere Beziehungen

- EXIT ist politisch und konfessionell neutral.
- EXIT ist interessiert an einem offenen und sachlichen Dialog mit Exponenten des Staates, der Kirchen, der Medizin, des Rechts und der Medien.
- EXIT öffnet sich wissenschaftlichen Institutionen, um unsere Position einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und gleichzeitig Zugang zu den Forschungsergebnissen zu erhalten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Alle für EXIT tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die menschlich-soziale und fachliche Kompetenz, um ihre Aufgaben weitgehend in Selbstverantwortung wahrnehmen zu können.
- Ihre Entlohnung erfolgt nach den Ansätzen vergleichbarer Non-Profit-Organisationen.
- EXIT legt grossen Wert auf die systematische Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden.
- Teamgeist, Respekt, Offenheit und Konfliktfähigkeit prägen die EXIT-interne Zusammenarbeit.

Unsere Organisation

- EXIT ist rechtlich ein Verein. Jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung für ein bestimmtes Ressort.
- Eine klare und transparente Regelung der Verantwortlichkeiten sowie kurze Entscheidungswege ermöglichen ein effizientes Arbeiten. Verbindliche Richtlinien sorgen für eine einheitliche Vorgehensweise.
- EXIT ist interessiert an möglichst vielen Mitgliedern, weil uns das in den Auseinandersetzungen um die Sterbehilfe das nötige Gewicht gibt.
- EXIT macht deshalb in angemessener Weise auf sich und ihr Angebot aufmerksam, verzichtet jedoch bewusst auf aggressive Werbekampagnen.
- Durch eine verstärkte Regionalisierung erfolgen Information und Beratung in möglichst grosser Nähe unserer Mitglieder.

Unsere Finanzen

- Die einzige wirtschaftliche Zielsetzung von EXIT ist die gesicherte Finanzierung ihrer Aktivitäten. Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Finanzerträgen und Spenden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geht EXIT haushälterisch und im Bewusstsein ihrer Zweckbindung um.

Kurz erklärt:

Freitodbegleitung

Tätigkeit von EXIT

- mitmenschliche Begleitung beim Freitod (Freitodhilfe) bei autonomem, wohl erwogenem und konstantem Sterbewunsch
- gesetzlich erlaubt, sofern keine selbstsüchtigen Motive vorliegen (Art.115 StGB)

Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)

Möglichkeit der Anordnung in der EXIT-Patientenverfügung

- Verzicht auf das Ergreifen oder das Fortführen lebenserhaltender Massnahmen
- ethische, medizinische oder humane Gründe
- rechtlich über den Patientenwillen (Patientenverfügung) im Erwachsenenschutzrecht abgesichert und oft praktiziert, betrifft ungefähr 40 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz
Beispiele: Verzicht auf Antibiotika bei schwerer Lungenentzündung; Einstellung einer künstlichen Beatmung

Indirekte aktive Sterbehilfe (durch Therapie am Lebensende)

Keine Tätigkeit von EXIT

- Einsatz von Medikamenten zur Schmerz- und Symptombekämpfung in hoher Dosierung
- bedeutet zumeist die Verkürzung der Lebensdauer
- gesetzlich nicht geregelt, grundsätzlich erlaubt
Beispiel: Ein Tumorkranker erhält im Endstadium eine hohe Dosis Morphin zur Leidenslinderung und stirbt daran

Aktive Sterbehilfe

Keine Tätigkeit von EXIT

- Direkte und aktive Tötung eines Menschen auf dessen ausdrücklichen Wunsch
- gesetzlich verboten (Art. 114 StGB)

Patientenverfügung

Tätigkeit von EXIT

- Dokument zur Festhaltung des Patientenwillens
- Handlungsanweisungen für ärztliches und medizinisches Personal
- Zentrale Tätigkeit von EXIT: Ausstellung, Hinterlegung und Durchsetzung der Patientenverfügung sowie Beratung und Unterstützung der Angehörigen
Beispiel: Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen bei aussichtsloser Prognose

Adressen und Kommissionen

Adressen

Geschäftsstelle

EXIT
Postfach
8032 Zürich
Mo–Fr: 9–12 Uhr und 14–16 Uhr
Mi: 9–12 Uhr
Besuche nur auf Anmeldung
Tel. +41 43 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch

Geschäftsleitung

Bernhard Sutter
Geschäftsführer
bernhard.sutter@exit.ch

Paul-David Borter
Gesamtleiter Freitodbegleitung
paul-david.borter@exit.ch

Cynthia Brändli
Rechtsdienst und Datenschutz, HR
cynthia.braendli@exit.ch

Romano Cavegn
Finanzen/IT, stv. Geschäftsführer
romano.cavegn@exit.ch

Büro Tessin

EXIT
Via Sottomontagna 20B
6512 Giubiasco
Tel. +41 91 930 02 22
ticino@exit.ch
Si riceve solo su appuntamento

Vorstand

Präsidentin

Regine Schluckebier
regine.schluckebier@exit.ch

Freitodbegleitung

Andreas Stahel
andreas.stahel@exit.ch

Finanzen

Andreas Russi
andreas.russi@exit.ch

Recht/Vizepräsidentin

Katharina Anderegg
katharina.anderegg@exit.ch

Kommunikation

Anita Fetz
anita.fetz@exit.ch

Kommissionen

Patronatskomitee

Sibylle Berg
Sabine Boss
Sky du Mont
Toni Frisch
Christian Jott Jenny
Marianne Kleiner
Rolf Lyssy
Susanna Peter
Rosmarie Quadranti
Dori Schaer-Born
Katharina Spillmann
Beatrice Tschanz
Jo Vonlanthen

Ethikkommission

Peter Schaber (Präsident)
Georg Bosshard
Anna Goppel
Imke Knafla
Regine Schluckebier

Geschäftsprüfungskommission

Hugo Stamm
Christa Stamm-Pfister
Urs Thalmann

Anfragen von Mitgliedern zur Freitodbegleitung sind ausschliesslich an die Geschäftsstelle zu richten. Melden Sie sich unbedingt frühzeitig, falls Sie sich bei schwerer Krankheit die Option einer Freitodbegleitung eröffnen möchten. Für Neumitglieder gilt eine Wartefrist von drei Monaten, bevor die Abklärungen beginnen können.

EXIT auf einen Blick

Gründung	3. April 1982	
Rechtsform	Verein, total revidierte Statuten seit 1.1.2022 in Kraft (www.exit.ch/statuten)	
Allgemeine Geschäftsbedingungen	www.exit.ch/agb	
Sitz	Zürich	
Zweigstelle	Giubiasco	
Zweck	Selbstbestimmung	
Organe	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	
Kommissionen	Geschäftsprüfungskommission, Ethikkommission, Patronatskomitee	
Mitarbeitende	Über 40 Mitarbeitende der Geschäftsstelle, rund 60 Begleitpersonen und rund 20 Infusionsfachpersonen	
Tätigkeitsbereiche	● Patientenverfügung ● Beratung (Krankheit, Alter, Demenz) ● Freitodbegleitung	
Mitglieder	Rund 200 000, davon 30 000 auf Lebenszeit (Juni 2026)	
Beitrag	CHF 45 pro Jahr oder einmalig CHF 1100	
Jahresrechnung	Buchführung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)	
Kennzahlen	● rund 100 000 aktive, hinterlegte Patientenverfügungen ● rund 1400 Freitodbegleitungen pro Jahr	



Selbstbestimmt bis ans Lebensende.

Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 343 38 38
info@exit.ch
www.exit.ch